

## Erstes Hauptstück.

### Recht und Gesetz.

#### 1) Rechtsbegriff.

- 1) Gott ist Recht.
- 2) Gott ist selbst Recht.
- 3) Gott ist selbst gerecht, drum ist ihm lieb das Recht.
- 4) Was billig und recht ist, ist Gott lieb.
- 5) Wer Gott liebt, liebt das Recht.
- 6) Gott ist ein Anfang alles Rechts.
- 7) Recht kommt von Gott.
- 8) Gottesrecht das ist das erste.
- 9) Weltlich Recht folge nach Gottes Recht.
- 10) Natürlich Recht heißt man Gottes Recht.
- 11) Recht ist Steuer und Grundfeste alles Guten.
- 12) Recht ist Friedensstifter unter Brüdern.

<sup>1)</sup> Kl. R.C. I 1 (3) got ist reht. <sup>2)</sup> Sachf. Borr. 22. Got ist selve recht. <sup>3)</sup> Sachf. Borr. 23. Got is selber girecht, darumme ist im liep das recht. Brunn 128. <sup>4)</sup> Ester I 19 § 45. <sup>5)</sup> Spiegel deutscher Leute 35 Swer got minnet der minnet reht. <sup>6)</sup> Holl. Sachf. 3. god is een beghinne alles rechtes. <sup>7)</sup> Kl. R.C. I. 1 reht komt von got. <sup>8)</sup> Wchblb. I § 2 gotis recht das ist das erste. <sup>9)</sup> Dist. I 1 § 8 daz wertliche recht volge noch gotes rechte. <sup>10)</sup> Holl. Sachf. 2. natuerlich recht heet man goods recht. <sup>11)</sup> Kl. R.C. I 1 (3) (reht) ist eine sture und eine grundfeste aller guten dinge. <sup>12)</sup> Jonss. 209 Lög eru braedhra saettir.

- 13) Recht ist ein gemeiner Name, aber Ehe ist ein Unterschied des Rechts.
- 14) Durch das Recht sind alle Rechte gefunden.
- 15) Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen.
- 16) Gesezt Recht kann natürlich Recht nicht widerlegen.
- 17) Kein gesezt Recht verdrückt natürlich Recht.
- 18) Ein Gott und ein Gebot.
- 19) Soll eine Sache gerecht sein.  
Sie muß in allen Rechten recht sein.
- 20) Das ist Recht, was recht ist.
- 21) Einfältig ist eine Freundin des Rechts.
- 22) Krumme Wege beschädigen Recht.
- 23) Das Recht ist alles recht,  
Das nicht gegen die Wahrheit fecht.
- 24) Keinem Rechte ist so gut zu folgen, als der Wahrheit.
- 25) Recht ist wahr.
- + 26) Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht.
- 27) Die Wahrheit muß bestehen.
- 28) Ist es nicht redlich gethan.  
Muß es die Wahrheit niederschlag'n.
- + 29) Wahrheit geht vor allem Rechte.
- 30) Was nütze und ehrlich ist, muß man halten.
- 31) Was nichts nütze ist, ist nicht recht.
- 32) Nichts ist nütze, es sei denn ehrlich.
- 33) Was nütze ist, ist auch ehrlich.

<sup>13)</sup> Kling 4. b. 2. Recht ist ein gemeiner Name aber ein Ehe ist unterschied des Rechten. <sup>14)</sup> Kling. 4. b. 1 durch das Recht sind funden alle Recht. <sup>15)</sup> Kling 19. b. 1 kein satzung mag natürlich Recht ablegen 84. b. 1. <sup>16)</sup> Kampy III 38 Cleve 82 § 1 gesat Recht en mach dat natuerlik Recht nyet wederlegen. <sup>17)</sup> Kling 16 a. 1 kein gesat Recht verdrückt ein natürlich Recht. 41. a. 2. <sup>18)</sup> Lapp 6. Eyn Gott ein pott; Sprichw. 909. Frank I 85. <sup>19)</sup> Blume des Sachs. bei Hom. sal eyne sache gerecht seyn, se mus in allen rechten recht syn. <sup>20)</sup> Jonss. 371 Thadh er rétt, sem rétt er. <sup>21)</sup> Kling 65. a. 1 einfeltig ist ein freundin des Rechtens. <sup>22)</sup> Jonss. 59 Bögur lyta lög. <sup>23)</sup> Richty. 435. 18 Dat riucht is alle riucht, daer toEinst da wird ne flucht. <sup>24)</sup> Lov. Vorr. 2 aengi logh aer aemgoth at fylghae sum sannaend. <sup>25)</sup> Jonss. 275. Rétt er satt. <sup>26)</sup> Agric. 39. 63. <sup>27)</sup> Richty. 433. 1. 19. dat wird moet staen, vgl. Jur. fris. XVI. 1 (122); Lünig I 236. <sup>28)</sup> Richty. 433. 1. 21. is hit naet redelike daen, se moet hit da wird neder slaen. Friesche Wetten II 175. <sup>29)</sup> Jüt. Lov. II 7 (93) de Wahrheit geit vor alle Recht. <sup>30)</sup> Jur. fris. I. 1. dat deer nette ende eerlyck is, dat moet ma halda. <sup>31)</sup> Sprichw. 3104. <sup>32)</sup> Sprichw. 3103. Frank. II 25. <sup>33)</sup> Frank. II 25 Was nütze, das ist auch eerlich.

- 34) Recht muß ehrlich sein.  
 35) Recht ist gerade.  
 36) Was mit Recht nicht übereinträgt ist immer Unrecht.  
 37) Recht muß Recht bleiben.  
 38) Was einmal Unrecht gewesen ist.  
 Bleibt Unrecht zu jeder Frist.  
 39) Unrecht wird meiner Tage nicht Recht.  
 40) Was Einem Recht ist, ist Allen Recht.  
 41) Was Einem Recht ist, ist dem Andern kein Unrecht.  
 42) Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig.  
 43) Was dem Einen recht ist, achtet der Andere billig.  
 44) Das Recht ist für Jedermann.  
 45) Wo das Recht endet, kann unser Wille nicht statthaben.  
 46) Ein Eigenwille ist kein Landrecht.  
 47) Wille ist nicht Landrecht.  
 48) Mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute.  
 49) Recht ist der Lande Widerhalt.  
 50) Was das Recht sagt, hat statt.  
 51) Wie man's gebeut, so muß man's halten.  
 52) Ordnung erhält die Welt.  
 53) Ordnung regiert die Welt und der Knüppel den Hund.  
 54) Recht ist gesetzt, damit es kein Machtwort breche.  
 55) Wäre kein Recht im Lande, so hätte Jeder, was er erwischt.  
 56) Wäre kein Recht im Lande, so hätte das Meiste, wer das Meiste nehmen könnte.

<sup>34)</sup> Lov. Borr. 3 Loghen skal waerae aerlik. Dat Recht schal syn Ehrlich. Hillich, unde Lydlich, na des Landes Sede. <sup>35)</sup> Estor I 19 § 44. <sup>36)</sup> Kling 16. b. 1 was mit Rechte nicht oberein tregt, das ist jnmer vnrecht. <sup>37)</sup> Goldschmidt 80 Recht mot Recht bliwen. <sup>38)</sup> Simr 10731. <sup>39)</sup> Goldschmidt 80 Unrecht ward min Dage kin Recht. <sup>40)</sup> Simr. 8200. <sup>41)</sup> Goldschmidt 86 Wat enen Recht is n' Annern keen Unrecht. <sup>42)</sup> Worste 76 Bat den enen recht es, es dem annern billich Simr. 8199. <sup>43)</sup> Frank I 5 Was dem einen recht, acht der ander jm billich. <sup>44)</sup> Goldschmidt 86 Dat Recht is for Jedermann. <sup>45)</sup> Kling 50. a. 2. wo das Recht endet da mag vüser wille nicht statd haben. <sup>46)</sup> Kling 50. a. 2 ein eigenwille ist kein Landrecht. <sup>47)</sup> Gudhm. 352 Vili er ei lands lög. <sup>48)</sup> J. Lov. Vorrede 3 Mit Rechte, unde Gerichte erhöldt men Landt unde Lüde. <sup>49)</sup> Gudhm. 209 Lög eru landanna vidhald. <sup>50)</sup> Brand 36 das dß recht sag hat statt. <sup>51)</sup> Wgl. 367. 41 wy man is do gebeut, zo sal man is halden. <sup>52)</sup> Braun 3169. <sup>53)</sup> Schambach 74, 293 Ornunge regeert de welt un de knüppel den hund. <sup>54)</sup> Gudhm. 209 Lög eru thar fyrir lögd, adh bodhordh skuli eibrjota. <sup>55)</sup> Gudhm. 357 Vaeru ei lög i landi hef dhi hvör thadh feingi (maedhi). <sup>56)</sup> J. Lov. Vorrede 2 waerae aei logh a landae, tha hafuae hin mest thaer mest matttae gripae.

- 57) Alle Gewalt ist Unrecht.  
 58) Wo Gewalt herrscht, schweigen die Rechte.  
 59) Wo Gewalt Richter ist, da ist böß rechten.  
 60) Läßt Gewalt sich blicken,  
 Geht das Recht auf Krücken.  
 61) Wo Gewalt Herr ist, da ist Gerechtigkeit Knecht.  
 62) Wo Gewalt Recht hat, hat das Recht keine Gewalt.  
 63) Wenn Gewalt kömmt, ist Recht todt.  
 64) Gewalt, Geld und Gunst  
 Schwächt Recht, Ehr' und Kunst.  
 65) Keine Regel ohne Ausnahme.  
 66) Glimpf ist besser denn Recht.  
 67) Billigkeit ist Veränderung des Rechts.  
 68) Billigkeit muß das Recht meistern.  
 69) Billigkeit ist größer als das Recht.  
 70) Strenges Recht ist nicht freundlich.  
 71) Strenges Recht verlangt viel Milde.  
 72) Allzu gerecht thut unrecht.  
 73) Zuviel Recht ist Unrecht.  
 74) Strenges Recht ist oft das größte Unrecht.  
 75) Streng Recht gewiß Unrecht.  
 76) Eben Recht ist weder eng noch weit.  
 77) Eng Recht ist ein weit Unrecht.  
 78) Das äußerste Recht ist selten recht.  
 79) Das Recht ist viel gelinder als die Richter.  
 80) Das Recht ist wohl ein guter Mann, aber nicht immer der  
 Richter.

57) Gintther III 723 wan alle Gewalt Unrecht ist. 58) v. Spaen I 31 daar geweld heerscht, zwijgen de wetten. 59) Franck II 20 hat: es ist böß rechten, wo gewalt richter ist. — Braun 3497 Simr. 3574. 60) Braun 782 Simr. 3573. 61) Braun 785 Simr. 3572. 62) Braun 786 Simr. 3570. 63) Braun 781 Simr. 3569. 64) Franck. II 125 Gwalt gelt vnd gunst Schwächt recht eer vnd kunst. 65) Braun 3522 Simr. 8255. 66) Henisch 322. Simr. 3702. 67) Nüßen 375, 64 Billigkeit ist eine Verenderung des Rechts. 68) Simr. 1095. 69) Dfen 113 parmherzikeit die grosser ist den das recht. 127. 220. 70) Haltungs 491. 1512. Eflor III 1366 § 4952. 71) Gudhm. 323 Strangr rötter heimtar stilling gödha. 72) Simr. 161. 73) Rötter 254 To väl Recht is Unrecht. Franck I 223. II 48. Henisch 157. Eifenh. 19. Braun. 3492. 74) Simr. 8205. 75) Simr. 8206. 76) Braun 3494. 77) Henisch 893. 46. Simr. 8204. 78) Henisch 957. 79) Glosse zum Sachf. Ludov. 259. — Wgl. 260, 1 daz recht ist vil barmherziger wenn der richter. 80) Braun 3479.

- 81) Gerechtigkeit macht Unterschied.  
 82) Jeder Unterschied bricht Recht und macht Recht.  
 83) Es gibt keine Sache, es gehört auch ein Recht dazu.  
 84) Jeder muß dem Rechte geruhen.  
 85) Jedermann soll Friede stärken.  
 86) Recht findet sich.  
 87) Recht muß Recht finden.  
 88) Recht muß seinen Gang haben.  
 89) Recht kann nicht Unrecht werden. +  
 90) Recht findet allzeit seinen Knecht.  
 91) Recht bleibt Recht, so man's nicht verdreht.  
 92) Recht bleibt allzeit und ewig Recht.  
 93) Recht muß Recht bleiben.  
 94) Recht darf nirgends wenden.  
 95) Das Recht scheint haarscharf.  
 96) Fein ist die Zunge der Waage.  
 97) Man deutet ein Recht mit dem andern.  
 98) Was verrückt ist, gilt nicht mehr.  
 99) Recht ist, was gilt.  
 100) Das Recht lehrt Zucht.  
 101) Recht thun hat keinen Bann.  
 102) Unrecht ist zu keiner Zeit erlaubt.  
 103) Rechtfertigkeit zerstört die Ungerechtigkeit.  
 104) Das Recht hilft dem, der sich selbst nicht helfen kann. †

\*) Dfen 1. 1. gerechtigkeit macht vnderscheid. \*\*) Wgl. 278. 1 allir undirscheit  
 bricht recht unde macht recht. \*) Kling 128 a. 1 es ist keine sache, da gehört ein Recht  
 zu. \*\*) Rom. 344 III Dem rechte sol ein yderman rowen. \*\*) Lov. I 186  
 (286) frith scal hwaer man styrkae. III 68 (287) jdermanne schal helpen Frede  
 the sterfende. \*\*) Agric. 4, v; 41, 65; Simr. 8185. 2c. \*) Gilleb. 144. 202 Recht mot  
 sin Gang hebben, Ausspruch Ferdinand I Zinkgreff I 107. \*\*) Simr. 8222. \*) Kling  
 65. a. 1 Recht mag nicht vnrecht werden. \*\*) Sprüchw. 3480. \*) Sprüchw. 3493.  
 \*\*) Agric. 39. 63. \*) Golschmidt 80 Recht mot Recht bliwen. \*) Zinkgreff I  
 382. \*\*) Simr. 8201. \*\*) Jarns. 55. 35 ok er miatt mundangs hofet. Gulath 173,  
 Jonss. 233. \*) Kling 5. b. 1. man sol ein Recht mit dem andern deuten. \*\*) Mehr  
 295. \*) Volksmund 100) Wgl. 296. 40. daz recht leret zucht. 101) Schaub.  
 191. 35. Recht thun der hat kein Ban; Eccard 199. 2. 102) Angelf. 292. 33. Nis  
 on aëigne timan unriht ålyfed. 103) Richtb. 434. 1. 20. dio riuchtfridicheed  
 vorsteert da onriuchtfridicheed. 104) Richtb. 423. 15. Dat riucht helpet dam,  
 deer him selm naet helpa mei. Friesche Wetten II. 145.

- 105) Das Recht beschirmt die Unschuld.  
 106) Was Recht ist gefällt Jedermann.  
 107) Recht hört man gern.  
 108) Recht mag den Leuten allen Raum wohlgefallen.  
 109) Gerechtigkeit ist stät.  
 110) Die Elle dauert länger, als der Kram.  
 111) Unzeitlich Gebot weist man nicht für Recht.  
 112) Unzeitlich Gebot erkennt der Schöffe nicht für Recht.  
 113) Gottes Recht ist nicht vernehmbar.  
 114) Von Ehe und Gewohnheit kommen alle Rechte.

Recht ist die Ordnung alles Bestehenden als Wahrheit in den Verhältnissen oder, mit den Rechtsbüchern zu reden, Gott selbst.

In solch allgemeinem Sinne spricht man von Gesetzen in willenlosen Dingen, wie von Rechten der seligen und unseligen Geister: Auch der Teufel hat Recht.<sup>a)</sup>

Daß insbesondere deutsche Anschauung den Thieren sehr bestimmte Rechte und entsprechende Pflichten beilegte, wird an unterschiedlichen Orten gezeigt werden und wäre schon durch das Vorhandensein von Einzelschriften über diesen Gegenstand bescheinigt<sup>b)</sup>: „Natürlich Recht heißt, was die Natur mit sich bringt, dessen sich auch alles Gethier mit bedient; unter Menschen ist es die Unterscheidung zwischen Gut und Böse und natürliche Gotteserkenntniß.“<sup>c)</sup>

<sup>105)</sup> Richt. 423. § 2 hit (dat riucht) beschirmet da onschield. Jur. Fris. LXIII. 18 (214). Friesche Wetten II. 145. <sup>106)</sup> Sprichw. 3494. <sup>107)</sup> Grimm W. II. 470. recht hort man gern. <sup>108)</sup> Spiegel d. L. Borr. 32. daz recht mag den laevten allen chavm wol gevallen. <sup>109)</sup> Ofen 1. 1. gerechtigkeit ist stät. <sup>110)</sup> Sprichw. 372. <sup>111)</sup> Grimm W. II. 736. unzitlich gebot wist neit mit recht 677, 679. Kindl. 61, 21; 60, 105. <sup>112)</sup> Grimm W. II. 674. unzitlich gebott erkent der scheffen nit fur recht. <sup>113)</sup> Wgl. 222, 35. Gotis recht ist unvornemlich. <sup>114)</sup> Kling 4. b. 2. von der Ehe und gewonheit kommen alle Recht.

a) Bobm. 423. *questiones quodlibeticae Moguntiae 1489: an diabolus per exorcismum ejectus, jure queat se tueri interdicto retinendae vel recuperandae possessionis? an sit bonae vel malae fidei possessor?* man denke auch an die Gespenstergerichte! dem Laienspiegel ist als Muster eines förmlichen Prozesses ein Rechtsstreit des Teufels wider die Menschheit angehängt, worin die Jungfrau Maria als Vertheidiger auftritt. b) Opizii, Struvii, Hopii Diss. *de jure pulicum, murium et locustarum.* c) Oßfries. L. R. III 103 (844) *dat Natürlücke Recht is, welches de Natur mede bringet und welcker oec alle Gedeerte mede gebruidet, und is under Minschen ein Underscheet des gueden und des boesen dinges und is ein Natuerlik Erkentnisse Goedes.*

Im eigentlichen und strengeren Sinne bezeichnet Recht die Ordnung jener äußerlichen Verhältnisse und Handlungen freier Menschen, welche zum Bestande Aller, sowohl innerhalb eines bestimmten Gemeinwesens als der Menschheit überhaupt nothwendig sind.

Daher sind alle seine Vorschriften Gebote, deren Beobachtung das Ganze vermöge des Selbsterhaltungstriebes verlangen und nöthigenfalls mit Gewalt erzwingen muß.

„Aller Leute Hände sollen an Den gelegt werden, der wider Recht sein will“ <sup>a)</sup> wer also nicht Recht leiden will, darf über Gewalt nicht klagen. <sup>b)</sup>).

Aber auch in diesem Sinne ist das Recht keine menschliche Erfindung oder das Ergebniß eines völkerrechtlichen Vertrags, sondern das auf die menschliche Natur, als eines für die Gesellschaft bestimmten Wesens gegründete und aus deren Endzweck nothwendig folgende, einheitliche, allgemeine und ewige Gesetz:

„Es soll Niemand meinen, Recht und Gesetz seien aus menschlicher List und Behendigkeit erfunden zum Bösen oder damit die Großen die Kleinen betrügen, sondern Gott hat all dies für die gemeine Ordnung geschaffen.“ <sup>c)</sup>

Gott ist also der Anfang alles Rechtes, einmal weil er diese Natur schuf, und dann, weil auch aus der geschriebenen Offenbarung Recht fließt <sup>d)</sup>: „Recht ist Eingebung des Gottesgeistes, der das Gute liebt und das Böse unterläßt.“ <sup>e)</sup> Dem entgegen finden Manche den Ursprung des Rechts im gemeinen Nutzen und wirklich: Was nichts nütze ist, ist nicht Recht; umgekehrt aber ist Nichts nütze, es sei denn ehrlich. Sie begnügen sich mit der nächsten Ursache — der Geselligkeit oder des gemeinen Nutzens — allein diese ist bereits Wirkung einer entfernteren, nämlich Gottes oder der Natur.

Unter allen Verhältnissen gibt es etwas Höheres, als die gegebenen und gesetzten Begriffe und dies führt den allgemeinen Namen Recht, während natürliches und gesetztes Recht oder Ehe Unterscheidungen innerhalb des Begriffes bilden. In dieser Unterscheidung liegen indeß nicht feindliche Gegenstände, sondern nur verschiedene Erscheinungsformen; das Recht ist zwar ewig

a) Kl. RC. I 7 aller lute hende sollen werden an den gelett, der den rechten will wider sin. b) Sprüchw. 3485. c) Rechtsp. fol. 1. d) Asega 332 IX § 1 alle Rechte kommen aus dem Evangelium; Westph. IV 3105. 4; Culm V 23 § 38; 24 § 11. e) Nidht. 434 Haet is goetlic riucht? Oenwerp godis gastis deer dat gued luuet ende dat erge leth. — Ausführungen bei Platner II 1 ff.; Göttliches Recht und der Menschen Satzung, Basel 1839.

und unveränderlich, aber seine Erkenntniß liegt in der Geschichte, denn die Wahrheit ist die Tochter der Zeit. <sup>a)</sup>).

Jede menschliche Rechtsbildung ist ein Versuch, jenes ewig wahre Recht zu verkörpern, also Feststellung der jeweiligen Erkenntniß und einer bessern unvorgreiflich; nie aber und nirgends kann erkannte Wahrheit durch gesetztes Recht verdrängt oder für Unrecht erklärt werden <sup>b)</sup>), sondern was gerecht ist, muß in allen Rechten recht sein.

Die Wahrheit ist in alle Herzen geschrieben, das Gewissen ihre für Jedermann gleich verständliche, untrügliche Stimme, und wenn ja weltliches Recht dem klaren natürlichen und sittlichen widerspräche, so bestände die Pflicht, jenes nicht zu beachten, weil man Gott mehr gehorchen muß, als den Menschen. <sup>c)</sup>)

Wahrheit und Recht fordert als gemeine Ordnung gemeine Anerkennung; weil sie aus dem Wesen und dem diesem Wesen entsprechenden Willen der Gesamtheit wuchsen, überwinden sie die Stärke jedes Einzelnen. Außerdem würde der Stärkere dem Schwachen alle Lasten aufbürden und sich selbst alle Genüsse zuwenden: wer das Meiste nehmen könnte, hätte das Meiste.

„Es wäre schlimm, kein Recht im Land zu haben.“ <sup>d)</sup>)

Ohne das Bewußtsein von der Gesamtheit und deren Uebermacht jedem Einzelnen gegenüber könnte nie Ordnung, nur rohe Gewalt herrschen. Alle bekriegten Alle und die Welt riebe sich Mann an Mann auf; mit Recht dagegen erhält man Land und Leute. <sup>e)</sup>)

Gewalt ist der rohe Ausdruck der Selbstsucht, die auf Kosten des Ganzen und jedes Einzelnen zehren will, und dem ungeselligen Thiere eigenthümlich, weshalb Spinoza sagte: Die Fische sind da, um zu schwimmen, die großen, die kleinen zu fressen. Für den geselligen Menschen besteht das Recht und sichert den ungleich höhern Bestand des Ganzen, dem sich der Einzelne fügen muß.

Indeß, wenn innerhalb der äußern Rechtsordnung das Dasein des Einzelnen, sein höchstes natürliches Recht, gefährdet wird, weicht jene, denn Noth ist stärker als alles Recht.

Ist die Gefahr für den Einzelnen durch bereits erfolgten Eintritt irgend eines Zustandes dringend gegenwärtig geworden, so spricht man von

a) Agric. 39. b) Weizl von der Macht und Gewalt der Regenten wider göttlich Recht Gesaß zu geben; seine Beispiele gehen aber nur auf Rechtsformen nie auf die Sache. c) Wgl. art. 1 § 2, Rechtsisp. 14 v; vgl. Antigone 75 450—460. Oedipus rex 863—872. d) Nialasaga cap. 98 S. 149 ok hlydir that hvergi at hafa eigi log i landi. e) H. G. Nägeli, das Recht aus dem Standpunkte der Cultur, herausgegeben von Escher, Zürich 1836.

Nothrecht — Selbsthilfe —, würde sie erst durch die Schaffung eines äußerlich gerechten Zustandes herbeigeführt, von dem Bedürfniß der Billigkeit und Gnade, die das Recht meistern muß — Rechtshilfe.

Nothrecht und Gnade sind gemeinenschlich betrachtet Gegensätze zum Rechte, in Wirklichkeit aber lediglich Folgen eines höher stehenden göttlichen oder natürlichen Rechts.<sup>a)</sup> Außerliches, überall mit Hartnäckigkeit festgehalten, wäre in solchen Fällen drückendes Unrecht; strenges Recht verlangt gelinden Vollzug, soll es fördern,

Zuviel ist nicht gut.<sup>b)</sup>

Wo allzuviel oder zu wenig ist, das ist selten gut.<sup>c)</sup>

Es gibt also Fälle, in welchen der Mensch einsieht, die Anwendung Dessen, was er für Recht hielt, sei ein nicht zu rechtfertigender Druck; das Recht kommt nie in diese Lage, denn es ist viel gelinder, als Alle, die es anwenden.

Indem es nach Ort, Zeit und Umständen unterscheidet und an diese Unterscheidungen bestimmte Folgen knüpft, wird es jedem Manne, jeder Lage, jeder Sache gerecht und diese Unterscheidung ist unerläßlich:

„Der Mächtige und der Ohn-Gemächtige sind nicht gleich und können nicht gleiche Bürden tragen.“<sup>d)</sup>

Erst in dieser Unterscheidung liegt die Bestimmtheit und Schärfe des Rechts, die Feinheit seines Urtheils und die Allgemeinheit seiner Herrschaft, andererseits aber auch die Schwierigkeit einer sicheren Anwendung in allen Lebensverhältnissen, da dem Einzelnen meist nur ein beschränkter Kreis derselben genügend bekannt ist. Dazu kommt, daß die Erkenntniß des Rechts in der Geschichte stetig fortschreitet, daher der Anwendende immer auf der Höhe seiner Zeit stehen muß; Manches wurde vor Jahrhunderten als göttlich gepriesen, was heute als augenscheinliches Unrecht erkannt ist und der Gegenwart mag in naher oder ferner Zukunft vielleicht ein Gleiches widerfahren, immer aber entscheidet der Stand der jeweilig besten Erkenntniß. Was verrückt ist, gilt nicht mehr, sondern Recht ist, was gilt.

Gleichwohl dient vergangenes zur Erklärung des lebenden, wie ein bestehendes zum Verständniß des andern, man muß stets ein Recht mit dem andern deuten.

„Recht ist, was gilt“, wird von Manchen dahin verstanden, alles that-

a) K. G. Brose über Recht und Billigkeit im Allgemeinen, Göttingen 1821.

b) Kling 65. a. 2. c) Kling 27. b. 2; vgl. Kressii programma: summum jus summa injuria. d) Angelf. 234. 52 se maga and se unmage ne beódh ná gelice ne ne magon gelice byrdhe ne áhebbàn; vgl. Schaub. I 367.

fächlich Bestehende sei Recht, was auf den Satz hinausläuft: Recht ist Recht; Unrecht ist auch Recht; wie man es macht, ist es auch Recht.“<sup>a)</sup>)

Solche Auffassung ist eine unsittliche und das Rechtsgefühl verletzende. — Das Recht betrachtet die Handlungen des Menschen nur in ihrer äußern Erscheinung und ihrem Verhältnisse zur Gesamtheit und unterscheidet sich dadurch von der Sittlichkeit, welche nur die Vervollkommnung des Einzelnen und zwar von Innen heraus bezieht; aber diese ist ihm weder feind, noch gleichgiltig. Das Recht fördert die Sittlichkeit, indem es wenigstens den Ausdruck des Bösen verhindert, den Frommen Friede wirkt und Missethat wüftet<sup>b)</sup>), wie es hinwieder die Unterstützung durch diese annimmt.

„An allen Stätten müssen die Leute Friede und Sittsamkeit bewahren.“<sup>c)</sup>) „Recht thun, Wahrheit reden, Gerechtigkeit lieben und recht richten ist zu allen Zeiten erlaubt und wird immer erlaubt bleiben“,<sup>d)</sup>) Unrecht nie.

Die Deutschen haben zwischen beiden Gebieten eher zu wenig, als zu kleinlich unterschieden, indem sie bloß sittlich zu Mißbilligendes mit sehr unterschiedenen Rechtsnachtheilen belegten, da doch das Recht erst dann schützend und rächend eingzugreifen hat, wenn ein fremder Bestand gefährdet wird. Es wünscht wohl, daß der Mensch Gott ähnlicher werde, aber, seine eigene Unvermögenheit, im Innern zu wirken, einsehend, beschränkt es sich auf die greifbare Außenwelt, überläßt das Innere seinem höheren Richter, und ob es gleich selbst ewig ist und länger dauert, als alle Dinge, die es regelt, mischt es sich nicht in das Ewige, sondern ordnet das Zeitliche, wie es selbst wieder in der Zeit erschienen ist, in Gewohnheit und gesetztem Rechte (Ghe).

„Weltlich Recht ist des Königs Gesetz und der Leute Brauch.“<sup>e)</sup>)

„Das Recht ist von Gott und den Alten

Alles gesetzet und also gehalten.“<sup>f)</sup>)

## 2) Gewohnheit.

115) Das Recht ist alt und hergekommen manchen Tag.

116) Was der Schöffe meist, ist von Alter hergekommen.

117) So ist es an uns gekommen, so weisen wir's wieder von uns.

<sup>115)</sup> Flore 6583 daz reht ist alt und ist herkomen manigen tac. <sup>116)</sup> Grimm W. II 140 was der scheffen wist, als ist von alders her komen. <sup>117)</sup> Grimm W. II 203 Also ists an vns kommen, so weisen wirs wieder von uns; II 447; III 337, 375, 407,

a) Simr. 8215. b) Kl. RC. I 1. c) Gulath. 20 i aullom standum haefir mannom at gaeta spektar oc sidsemdr. d) Eccard 199. 2 Constit. Ottonis: bene enim facere uerum dicere, iustitiam amare, rectum iudicare omnibus temporibus licuit semperque licebit. e) Nidth. 435. 5 Haet is menschlic riucht? koninges setma end lyode pliga. f) Laiensp. Borr.

- 118) So ist es auf uns gewiesen und wir weisen es auch so fort.  
 119) Das haben die Alten auf uns gebracht, wir weisen es weiter für Recht.  
 120) Wir haben es also gefunden, wir müssen es also bleiben lassen.  
 121) So geht das Recht, wie es den Zug hat.  
 122) Recht sagt ein Mann dem andern.  
 123) In der Zeit ist der Mensch nicht ewig.  
 124) Lang ist nicht ewig.  
 125) Einmal ist keine Gewohnheit.  
 126) Ein Exempel macht keine Regel.  
 127) Einmal ist nicht immer.  
 128) Wo Gewohnheit ist, da ist Recht.  
 129) Aus Gewohnheit wird zuletzt Recht.  
 130) Gewohnheit will Recht haben.  
 131) Gewohnheit bricht Recht in den Weg.  
 132) Gewohnheit wächst mit den Jahren.  
 133) Gewohnheit ist eine große Gewalt.  
 134) Gewohnheit ist ein eisern Pfad.  
 Wer sie auszieht, thut sich leid.  
 135) Alte Schuhe verwirft man leicht, alte Sitten schwerlich.  
 136) Gewohnheit billigt alle Dinge.  
 137) Gewohnheit lindert Alles.  
 138) Gebrauch thut mehr.  
 Als aller Meister Lehr.  
 139) Gewohnheit der Schiffer hält man für Recht.  
 140) Das Alte  
 Behalte.

<sup>118)</sup> Grimm W. II 130 Also ist es auff vns gewiessen, vnd wir weisen es auch also forth. <sup>119)</sup> Grimm W. II 167 das haben die alten vf vns bracht, weissen wir furter vor recht I 483. <sup>120)</sup> Agric. 137. 232; Simr. 2440. Henisch 1097. 58. <sup>121)</sup> Jonss. 329 Svo ganga lög sem hafa tog. <sup>122)</sup> Kallb. I 171, 87. 174, 210; 182, 66 u. s. w. <sup>123)</sup> Grimm W. I 74 in dem zitt ist der mentsch nit ewig. <sup>124)</sup> Sprüchw. 2159; Frank I 86 II 184. <sup>125)</sup> Simr. 1997. <sup>126)</sup> Simr. 2235. <sup>127)</sup> Sprüchw. 368. <sup>128)</sup> Schwab. W. 40 not. wa gewonheit ist, da ist recht. <sup>129)</sup> Henisch 1608. <sup>130)</sup> Simr. 3639. <sup>131)</sup> Brand 41 die gewonheit bricht biß recht in den weg. <sup>132)</sup> Sprüchw. 813. <sup>133)</sup> Frank II 86 Gewonheit ist ein grosser gewalt. <sup>134)</sup> Schmeller I 325 'Gwonat is en eisene Pfaed, Wer's auszuihht, thuet si laed. <sup>135)</sup> Sprüchw. 3980. <sup>136)</sup> Henisch 1608. <sup>137)</sup> Sprüchw. 814. <sup>138)</sup> Henisch 1395. <sup>139)</sup> Lappenb. 180 45 Datme wanheit der schipheren vor recht holde. <sup>140)</sup> Simr. 200. Wamber 54.

- 141) Alte Gewohnheit ist stärker als Brief und Siegel.  
 142) Alte Gewohnheit soll man nicht brechen.  
 143) Alte Marktsteine soll man nicht verrücken.  
 144) Gute Gewohnheit soll man nicht schwächen.  
 145) Alle gute Gewohnheit soll man behalten.  
 146) Gute Gewohnheit ist so gut, wie gute geschriebene Rechte.  
 147) Gute Gewohnheit, gut Recht.  
 148) Gut Recht ist gute Gewohnheit.  
 149) Gute Gewohnheit ist nichts Schlimmes.  
 150) Gute Gewohnheit erhält Fried und Einigkeit.  
 151) Gewohnheit verdrängt ein Recht.  
 152) Sitte und Brauch hebt gemeines Recht auf.  
 153) Ist die Gewohnheit gemein über alle Welt, so bricht sie alle Rechte.  
 154) Nimmt die Gewohnheit überhand,  
 Geht sie durch ein ganzes Land.  
 155) Der Welt Brauch und anderer Leute Exempel beschilt Niemand.  
 156) Gewohnheit ist die beste Deuterin des Rechts.  
 157) Wo das Recht zweifelhaft ist, soll man nach der Gewohnheit richten.  
 158) Wo man das Recht nicht versteht, soll man es nach der Gewohnheit deuten.  
 159) Ländlich, sittlich.  
 160) Landesitte, Landesehre.  
 161) Landesweise, Landesehre.  
 162) Landesgewohnheit, Landesehre.

<sup>141)</sup> Simr. 3642. Gstor. I 20 § 49. <sup>142)</sup> Hillebr. 8, 7; Gifenh. 13. <sup>143)</sup> Simr. 3641 a. <sup>144)</sup> Dfen 127. 221 Dass man kein alte gute gewohnhait nit schweche. <sup>145)</sup> Pünig I 360 alle gute Gewonheit soll man behalten. <sup>146)</sup> Schwab S. 6. 4 gute gewonheit ist als gut als gute geschriebne recht. <sup>147)</sup> Culm V 53 gute gewonheit, gut recht; Spiegel deutscher Leute 61. 51. <sup>148)</sup> Schwab S. 269 10 also ist auch gut recht gute gewonheyt. <sup>149)</sup> Harreb. I 210. <sup>150)</sup> Kling 14. b. 1 eine gewonheit die verdringet ein Recht. <sup>151)</sup> Rechtsp. 250 v. <sup>152)</sup> Jur. fris. XXVIII. 2. (222) syd ende pliga dio nympt dat serioun riucht op. <sup>153)</sup> Kling 5. b. 2 Ist die gewonheit gemein vber all die Welt, so bricht sie alle Recht. <sup>154)</sup> Frank I 46 Nimpt die gewonheit überhandt, so gadt sie durch ein ganzes land. <sup>155)</sup> Henisch 483. <sup>156)</sup> Kling 29. a. 2 gewonheit, die die beste deuterin ist des Rechten, 13. b. 2. Gl. Sachs. I 52 § 3. <sup>157)</sup> Kling 5. b. 1. 218. b 1 wo das recht zweiffelhaftig ist, da sol man nach der gewonheit richten. <sup>158)</sup> Kling 5. b. 1 wo man das Recht nicht vernimpt, da soll man es deuten nach der gewonheit. <sup>159)</sup> Frank I 156; Sprüchw. 2148. <sup>160)</sup> Simr. 6151. Frank I 123. Henisch 816, 31. <sup>161)</sup> Sprenger I 27 's Lands wijs, 's Lands eer; Tapp IV 8. 1. <sup>162)</sup> Sprüchw. 2148.

- 163) Landesbrauch ist Landesrecht.  
 164) Aller Lande Sitten sind nicht gleich.  
 165) So manches Land, so manche Weise.  
 166) Wie viel Land so viel Land.  
 167) Rechte und Bräuche scheiden die Lande.  
 168) Wo Recht und Sitte wenden, wendet auch der Herr mit Land und Leuten.  
 169) Andre Zeit, andre Weise.  
 170) Andre Zeit,  
 Andres Geschmeid.  
 171) Ungleiche Zeit  
 Macht ungleiche Leut'.  
 172) Neue Zeiten heischen neue Sitten.  
 173) Andre Zeiten, andre Sitten.  
 174) Was in Ungewohnheit ist, kömmt zu Schuhen.  
 175) Böse Gewohnheit macht kein Ding gut.  
 176) Böse Gewohnheit macht unrecht Leben.  
 177) Unrechte Gewohnheit macht unrecht Leben.  
 178) Unrechte Gewohnheit pflanzt weit.  
 179) Unrechte Gewohnheit verläßt die Leute.  
 180) Mißbrauch ist alles guten Brauches Kost.  
 181) Böse Gewohnheit soll man nicht halten.  
 182) Böse Gewohnheit soll man abthun.  
 183) Mißbrauch lehrt den rechten Brauch.  
 184) Mißbrauch ist keine Gewohnheit.  
 185) Böse Gewohnheiten machen kein Recht.  
 186) Einmal Unrecht, allzeit Unrecht.

<sup>163</sup>) Eimr. 6152. Harreb. I 236. <sup>164</sup>) Angelf. 376 § 4 ealle land sida ne syn geltee. <sup>165</sup>) Eimr. 6148. <sup>166</sup>) Franc II 86 Wie vil land so vil tand. <sup>167</sup>) Zingress I 382. <sup>168</sup>) Zingress I 382. <sup>169</sup>) Rechtsp. 2 Andere zeit, andere weise vnd geparde. <sup>170</sup>) Jonss. 22 Adhra tidh annadh smidh. <sup>171</sup>) Sprüchw. 5416. <sup>172</sup>) Jonss. 244 Nyar tidhir kreffja nya sidhi. <sup>173</sup>) Sprüchw. 5438. <sup>174</sup>) Wagenfuhr 6 was in ungewonheit ist kumpt zuo schühen. <sup>175</sup>) Agric. 135. 227; Henisch 402. <sup>176</sup>) Kl. R. II 47 (84) bose gewonheit machet vnrecht leben. <sup>177</sup>) Kl. R. II 47 (84) unrechte gewonheit machet unrecht leben. <sup>178</sup>) Kl. R. II 47 (83) unrecht gewonheit die phlanzet wit. <sup>179</sup>) Kl. R. II 47 (84) unrecht gewonheit virlatet die lute. <sup>180</sup>) Sprüchw. 2725. <sup>181</sup>) Kling 103. a. 2 böse gewonheit soll man nicht halten. <sup>182</sup>) Kl. R. II 47 Bese gewonheit sal me abe thun. <sup>183</sup>) Sprüchw. 2724. <sup>184</sup>) Agric. 63; Pfister 751. 58. <sup>185</sup>) Esfor I 20 § 49. <sup>186</sup>) Sprenger I 17 Eens onregt, altid onregt. Harreb. II 138.

- 187) Hundert Jahre Unrecht gethan, wird nimmer Recht gethan.  
 188) Unrechte Gewohnheit weicht dem Rechte.  
 189) Unrecht muß umkehren.  
 190) Wahrheit geht vor Gewohnheit.  
 191) Natur überwindet die Gewohnheit.  
 192) Art geht für alle Gewohnheit.  
 193) Wahrheit und Recht hebt Sitte und Brauch auf.  
 194) Wo das Recht redlich ist, da weicht die Gewohnheit.  
 195) Das Recht überwindet alle Gewohnheit.  
 196) Der Brauch muß dem Gesetz weichen.

Die älteste und ursprünglichste Offenbarungsform des Rechts ist die Gewohnheit.

Ihre Entstehung entzieht sich meist aller Geschichte; sie entspringt aus unsichtbarem Keime, wächst und bezwingt die Umgebung so unmerklich, als sie entstand; das vom Rechtsgefühl beherrschte Gewissen des Menschen leitet ihn in seinen äußeren Handlungen, deren Gleichmäßigkeit den Begriff der Gewohnheit gibt, sobald das bestimmte Bewußtsein ihres Bestandes und ihrer Rechtmäßigkeit hinzutritt.

Das deutsche Recht tritt vermöge der Ursprünglichkeit seines kerngefunden Volkes, in welchem die Stimme des Rechtes mit um so größerer Entschiedenheit sprach, fast ausschließlich in dieser Form auf.<sup>a)</sup> Es ist ein altes hergebrachtes Recht, das stetig weiter überliefert wird: „So haben es unsre Eltern und Vorfahren auf uns gebracht und wir wissen es auch nicht anders.“<sup>b)</sup>

Es gab noch im vorigen Jahrhunderte den Schulwitz:

Sum, sus, sut

Das ist wohl Alles gut,

Sum, es est

Laß sein, wie es gewest.<sup>c)</sup>

Nach Ludovici's Zeugniß fiel es sogar einem französischen Schriftsteller

<sup>187)</sup> Hillebrand 9. 10. <sup>188)</sup> Nicht. 435, 2: onredelic pliga wyekt dat riucht. <sup>189)</sup> Jur. fris. I 71 (14) ende moet dat onriucht weer kera. <sup>190)</sup> Henisch 1608. <sup>191)</sup> Sprüchw. 2988. <sup>192)</sup> Henisch 1608. <sup>193)</sup> Jur. fris. XXVIII 7 (222): Dyo wyrd ende dyo reden nympt op den syd ende pliga. <sup>194)</sup> Nicht. 435. 16: al deer dat riucht redelyeis, deer wyet dy pliga. <sup>195)</sup> Nicht. 435. 16: dat riucht wriunt alle pliga. <sup>196)</sup> Vgl. art. I: usus autoritati cedit.

a) Agric. 4 vgl. unten. — Puchta, das Gew. Recht, Erlangen 1828. b) Sünther IV 518 so haint vnse Aldern vnd Vorfar vff vns bracht, vnd wissen auch nit anders. c) Anm. 3. bayr. L. R. I cap. 2 § 9 Nr. 21.

bei, Herkommen als den Urgesetzgeber der Deutschen zu bezeichnen<sup>a)</sup> und man kann ihm insoferne beipflichten, als alle vorhandenen Rechtsbücher längst bestehendes Recht vorzeichnen und der Verfasser des Sachsenspiegels selbst bemerkt:

Diese Rechte hab' ich nicht selbst erdacht,

Es haben's von Alter auf uns gebracht

Unsre guten Vorfahren. )

Schon die Form der Rechtsweisung und Findung durch das Volk und in demselben mußte die Bildung in Sitte und Brauch befördern, weil sie das Bewußtsein der Gleichmäßigkeit weckte und unterhielt.

Aus dem Eingang gegebenen Begriffe folgt, daß ein einziges Vorkommniß noch keine Gewohnheit begründet,<sup>c)</sup> es muß eine längere und jedenfalls ununterbrochene Recht bestehen; aber wie viele gleiche Fälle nothwendig seien, läßt sich so wenig sagen, als wie viele Körner einen Haufen machen. Andererseits kann keine Gewohnheit ewig, oder auch nur älter sein, als die Sache oder das Verhältniß, welches sie regelt; neue Sachen und neue Zeiten bedingen neuen Brauch. Dies wird insbesondere beim Beweise des Gewohnheitsrechtes wichtig, da sich dieses in den wichtigsten Verhältnissen des neueren Lebens oft schon nach einigen Monaten festgebildet hat. In solchen Fällen gilt die Gewohnheit als erwiesen, wenn ihr stetiger Gebrauch als solche dargethan ist.

Eine schiefe Ansicht verlangt den Beweis der Unwordenlichkeit, der indeß noch lange keine Ewigkeit des Brauches feststellt, sondern nur die Ausübung während eines Menschenlebens. Darüber hinaus fehlen die Beweismittel, denn auch der Mensch ist nicht ewig, es ist vielmehr „geordnet, daß wir armen und mühseligen Menschen die Welt nicht anders, als die Wandersleute Herbergen und Wirthshäuser, nur geringe ungewisse Zeit zu gebrauchen haben“. <sup>d)</sup>

Streng genommen erzeugt die Gewohnheit kein Recht, sie ist vielmehr lediglich der Beweis, daß solches im Bewußtsein schon bestehe. Wo Gewohnheit ist, da ist Recht. Aber durch ihre bestimmt erkennbare Erscheinung vermag sie mit größerem Nachdrucke zu sprechen und Geltung zu verlangen, als

a) Ludovici Speculum Saxon. Vorrede 5 § III. b) Sachs. Borr. Diz recht han ich selve nicht underdacht, iz haben von alder an unsich gebracht, Unse gute vore varen; „Wir fragen nicht nach Bartele oder Baldele (Baldus und Bartolus), wir haben sonderbare Landgebräuche“ sagten im 16. Jahrhundert die Schöffen in Thurgau. Zöpst. R.G. II 185 not 4. c) zwei Fälle können den Beweis einer Gewohnheit liefern, siehe Seufferts Archiv Bd. III Nr. 291 vgl. Nr. 292, 255 u. 256. d) Günther V 333.

der unsichtbare Rechtsbegriff; sie will Recht haben, zwingt um so mehr, je größer sie in der Zeit gewachsen ist, und wird stärker, als Brief und Siegel: „Was man gewohnt ist, auf das kann man schwer verzichten“. <sup>a)</sup> Sie ist eine vorzugsweise sittliche Macht, unverfänglich, ehrlich und gemeinnützig:

„Der Brauch ist christlich, der Ehre lehrt und Unehre zerstört“. <sup>b)</sup>  
 „Das alte Herkommen ist ein Vortheil, der Niemanden schaden kann“. <sup>c)</sup>

Als natürliches Recht kann sie das gesetzte verdrängen; tritt sie bei allen Völkern gleichmäßig und gleichgestaltig auf, so erscheint sie entschieden als göttliches Recht, wogegen weltliches nicht aufkommen kann.

Aus gleichem Grunde ergänzt sie jedes gesetzte Recht und beherrscht dessen Auslegung:

„Der gemeine Brauch ist der sicherste Ausleger und man pflegt sich der Worte wie der Münzen zu bedienen“. <sup>d)</sup>

„Brauch Worte wie Geld“. <sup>e)</sup>

Ihre vorzüglichste Rolle spielt sie in den äußern Rechtsgebräuchen, deren Gestalt an sich dem inneren Gehalte gleichgiltig und unvorgreiflich ist; hier schafft sie die größte Manigfaltigkeit. Sittliche Auffassung des Rechts und dessen Hochachtung, verbunden mit dem Bedürfnisse und der Fähigkeit, Gegenstände der Natur und menschliche Bewegungen zum Ausdruck von Gedanken zu verwerthen, Glaube und Aberglaube schaffen höchst manigfaltige, aber innerhalb bestimmter Grenzen feste Formen des Rechtslebens: Landes- sitte ist Landesehre und Landesrecht, was nicht gebräuchlich ist, kömmt zu Schanden. <sup>f)</sup>

Die bloße äußere Gleichförmigkeit der Verhältnisse und Handlungen ohne die Ueberzeugung von ihrer Rechtlichkeit bekundet und erzeugt kein Recht. Namentlich böse Gewohnheit macht kein Ding gut und wenn sie noch so verbreitet wäre und noch so lange dauerte, muß sie doch dem erwachenden Rechtsgefühle weichen:

„Das Recht schläft bisweilen, aber es stirbt nie“ <sup>g)</sup> und „wir dürfen der Alten Ordnungen nicht verwerfen, wohl aber ihre Mißbräuche“. <sup>h)</sup>

a) Richt. 435. a. dy pliga is Kerstenlic, deer era leert ende onera wrsteert.  
 b) Thüringen 119. 18 Das alt herkommen ist ein forteil, der nymande geschaden kan.  
 c) Rechtsip. 250 v. was mann gewonet ist, das kan mann sich schwerlich verzeihen.  
 d) Ann. 3. bayr. L. R. I cap. 4 § 9.  
 e) Franck II 125 Bruch wörter wie gelt.  
 f) Ist wahrscheinlich Gegenbild zu „Alte Schuhe verwirft man leicht, alte Sitten säwerlich“; das Bild in der Glosse zum Sächs. Lehr. 69 § 6 gestattet aber auch die Auslegung, das Ungebräuchliche ziehe als Reiseschube Siebenmeilensstiefel an und gehe damit unvermerkt über Land und Leute weg.  
 g) Coke on Little sect. 478 dormit aliquando jus sed moritur nunquam; vgl. Spangb. 114 Recht ist ein steter wille vnde ewig.  
 h) Zinkgreff I 271.

Auch eine in gutem Glauben anfänglich für Recht genommene Gewohnheit fällt, sobald deren Inhalt als widerrechtlich erkannt wird, und selbst alter und gerechter Brauch kann von einer neuen und von gesetztem Rechte niedergelegt werden, nicht nur, wenn die Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen vorliegt, sondern auch dann schon, wenn der Brauch mit dem Neugeschaffenen in offenem Widerspruche steht.

### 3) Gesetz.

- 197) Königs Satzung ist vortrefflich.  
 198) Königs Satzung die ist Recht.  
 199) Des Kaisers redlicher Wille ist Recht.  
 200) Was der Kaiser erlaubt hat, darf man thun.  
 201) Der Kaiser ist ein Vater des Rechts.  
 202) Das lebendige Gesetz ist der König.  
 203) Kaiser und Könige haben das gemeine Recht gemacht.  
 204) Des Kaisers Recht soll gemein sein.  
 205) Das ist Recht, was der König sagt.  
 206) Neuer König, neu Gesetz.  
 207) Neue Regenten, neue Gesetze.  
 208) Neue Herren machen neue Wetten.  
 209) Neue Fürsten, neue Gesetze.  
 210) Neue Gesetze kommen mit neuen Herren.  
 211) Eben und gerecht,  
 Das ist des Reiches Recht.  
 212) Unser Herrs Recht ist schlecht.  
 213) Von schlimmen Sitten kommen gute Gesetze.

<sup>197)</sup> Friesche Wetten II 148, 17, Jur. fris. XXIX 1 (226) Dis Koninges setma dat is trestelick. <sup>198)</sup> Richtb. 424 § 7 Koninges setma dat is riucht. Jur. fris. XXIX 1 (228). <sup>199)</sup> Wgl. 217, 4. des keisers redeliche wille is ein recht; 186, 48; 224, 21; 241, 14; 241, 45; Spangb. 114. 6 zc. <sup>200)</sup> Rf. R. C. IV 11 (234) was der keiser irleubet hat, daz mag man tun. <sup>201)</sup> Dist. II 20 (689) der keysir ist eyn vatir des rechtin. <sup>202)</sup> Rauchb. 12. <sup>203)</sup> Göl. N. V 53 Dy Keyser vnd dy Konynge haben dz gemeyne recht gemacht; Zöpfl N. II 414 6 § 1. <sup>204)</sup> Rf. R. C. II 72 dez keisers recht sal gemein sin. <sup>205)</sup> Gudhm. 376 thadh eru lög sem kóngr segir. <sup>206)</sup> Simr. 5838. <sup>207)</sup> Rechtsfp. 2 new Regenten, neue Gesetze. <sup>208)</sup> Simr. 4667. <sup>209)</sup> Simr. 2952. <sup>210)</sup> Gudhm. 244. Ni lög koma medh nyum herrum. <sup>211)</sup> Haltaus 247 Eben und gerecht Das ist des Riches Recht. <sup>212)</sup> Schmeller III 430 Münchener Hb Schr. Nr. 136 Fol. 150. <sup>213)</sup> Gudhm. 25: Af vondum sidhum koma, ghod lög.

- 214) Schlechte Sitten machen gut Gesetz.  
 215) Des Pöbels schlechte Sitten machen gut Gesetz.  
 216) Pöbel macht die Herren weise.  
 217) Neu Gesetz setzt man um neuer Sachen willen.  
 218) Das neue Recht beginnt, wo es das alte gelassen.  
 219) Um altes Geld klagt man nach alten Rechten.  
 220) Es ist kein Gesetz: es hat ein Loch, wer's finden kann.  
 221) Neuen Gesetzen folgt auf der Ferse neuer Betrug.  
 222) Sobald Gesetz erlassen,  
 Wird Betrug begonnen.  
 223) Je mehr Gesetze, desto mehr Untugend.  
 224) Wo viele Gesetze sind, da sind viele Laster.  
 225) Je mehr Gesetz, je mehr Sünde.  
 226) Je mehr Gesetz, je weniger Recht.  
 227) Je weniger Gesetz, je besser Recht.  
 228) Wenn man die Gerechtigkeit biegt, so bricht sie.  
 229) Wenn wir unser Recht zerreißen, zerreißen wir auch den Frieden.  
 230) Gesetz muß Gesetz brechen.  
 231) Eine neue Satzung vertreibt ein altes Recht.  
 232) Ein neues Recht legt ein älteres nieder.  
 233) Die Jungen verjagen die Alten.  
 234) Wo ein Recht über das andere gegeben wird, muß das ältere weichen.

Gesetz ist der Ausspruch der höchsten Gewalt darüber, was sie als Recht erkannt habe und als solches beobachtet wissen wollte: schon vorhandenes Recht wird gefunden und bestätigt: der Inhaber der höchsten Gewalt

---

<sup>214)</sup> Simr. 9549. <sup>215)</sup> Sprüchw. 3332. <sup>216)</sup> Sprüchw. 3333. <sup>217)</sup> Kling 21 a.  
<sup>218)</sup> Nidh. 512 § 25 dat nye riucht al deer thoe bygynnen deert ald iethen had.  
<sup>219)</sup> Münch. art. 40. Umb alz gelt sol man chlagen nach dem alten rechten.  
<sup>220)</sup> Simr. 3519. <sup>221)</sup> Henisch. 1072. <sup>222)</sup> Sprüchw. 769. <sup>223)</sup> Agric. 3. <sup>224)</sup> Gudhm. 54. Hvar mörg lög eru thar eru mörg lestir. <sup>225)</sup> Sprüchw. 762. Frand I 155: Ye mer geseht, ye mer sünd. <sup>226)</sup> Frand II 77: Ye mer gesehten, ye weniger recht.  
<sup>227)</sup> Sprüchw. 763. Frand I 155. <sup>228)</sup> Sprüchw. 735. <sup>229)</sup> Islendingarbóck c. 7: es ver slitom i sunthr login, at ver monom slitta oc frithinn. <sup>230)</sup> Simr. 3526.  
<sup>231)</sup> Kling 199 a, ein neue satzung abtilget vnd vertreibt ein alt Recht. <sup>232)</sup> Kling 196. a. 2 ein new Recht legt ein elters abe. <sup>233)</sup> Harreb. II 155 De jongen verjagen de ouden. <sup>234)</sup> Wgl. 182. 7. wo denne eyn recht ober eyn ander gegeben wird, do muz daz eldiste wichen.

leiht seine Kraft dem Rechtsgedanken und befiehlt, demselben zu folgen: „Das Gesetz folgt nach.“<sup>a)</sup>

Sein Nachfolger mag hievon verschieden denken — im Laufe der Zeiten wird dies sogar geschehen müssen, weil die Rechtskenntniß stetig fortschreitet — und dies in neuen Gesetzen aussprechen, immer aber bestand das Recht schon, ehe es ausgesprochen wurde, muß daher, wenigstens nach deutscher Ansicht, auch vom Gesetzgeber beachtet und bewahrt werden:

„Halten die das Gebot selber nicht, die es gebieten, so darf es auch sonst Niemand halten, denn durch deren Nichtachtung vergeht es von selbst.“<sup>b)</sup>

Die Uebertretung des Gesetzes durch die höchste Gewalt ist unsittlicher und gemeingefährlicher, als durch jeden Andern:

„Es kann Niemand besser Unrecht thun, als wer die Macht hat.“<sup>c)</sup>

Deutsche Anschauung verlangt von Allen gleichen Gehorsam; auch der Kaiser ist ein Unterthan des Gesetzes, oder überhaupt Niemand; dem Römer dagegen ist das Gesetz freie und willkürliche Schöpfung, die der Gesetzgeber bricht und schafft, wie jedes andere Erzeugniß menschlicher Arbeit. Hienach wäre das Gesetz wirklich die Spinnweb, in der sich die kleinen Mücken fangen, während sie von den großen zerrissen wird.<sup>d)</sup>

Aber der König setzt die Rechte nur als Vertreter der Gesamtheit und für diese, er kann nicht einseitig zurücktreten:

„Was redlich und rechtlich geboten ist, das steht nicht wieder zu nehmen.“<sup>e)</sup>

Rechtlich nothwendig ist die Gesetzgebung erst dann, wenn Sitte und Brauch das Recht nicht mehr in Geltung zu erhalten vermögen; für Gerechte gibt es kein Gesetz.<sup>f)</sup>

„Wollte sich Jedermann mit dem Seinen begnügen und dem Andern das Seine genießen lassen, so brauchte man kein Recht.“<sup>g)</sup>

Nützlich ist sie aber auch bei geordnetem Rechtsleben, weil die Gewohnheit zu dehnbar und veränderlich ist, während das Geschriebene feststeht.

Dieser Stillstand und die Unmöglichkeit, Künftiges vorherzusehen, bringt es aber umgekehrt mit sich, daß in der Zeit gänzlich Verschiedenes auf gleiche Weise, oder Einzelnes gar nicht geregelt wird, was allem Rechts-

a) Frand II 58 das Gsakt volgt nach. b) Kling 106. a. 1. c) Klagen 226. 181 idt kann nemand beter Unrecht dohn, als de de Macht hefft; vgl. Angelf. 234, 52; 292 § 1; 306 § 1. d) Westph. IV 3094. e) Ortloff 737, 103. f) Sprüchw. 734. g) J. Lov. Borr. 2 wildae hwaer man ornaes at sit eghaet. oc latae maen nyttae iafnaeth tha thurftae man aekki logh with.

geföhle widerstritte. Ob also gleich das Gesetz nicht auf gemessne Dauer, also für immer gegeben wird, denn

„Was keine bestimmte, gemessene und gewidmete Zeit hat, wird immer für ewig verstanden“<sup>a)</sup>)

muß man doch um neuer Sachen willen neue Rechte setzen, überhaupt jedem neuen redlichen Verhältnisse gerecht werden.

Die Rechte ändern sich bei gemeiner Aenderung und erneuern sich bei gemeiner Neuerung.<sup>b)</sup>)

„Den Frieden, welchen das alte Recht nicht ausgerichtet hat, hat das neue auszurichten“.<sup>c)</sup>)

Seine Wirksamkeit ist eine vorwärtssehende:

„Geschehene Dinge haben keine Umkehr“.<sup>d)</sup>)

Gegenwärtige, aber schon unter der Herrschaft des alten Rechtes entstandene Verhältnisse werden durch ein neues Gesetz gleichfalls nicht geändert, man klagt um altes Geld nach alten Rechten.

Aufgabe des Gesetzes ist es, überall den Rechtszustand herzustellen, welcher der jeweilig besten Ueberzeugung entspricht. Es muß ehrlich und gerecht reden, ehrlich und gerecht angewendet und von Jedermann beachtet werden.

Es bestimmt daher, indem es gewisse Handlungen vorschreibt oder erietet, zugleich nachtheilige Folgen für das Gegentheil und dies wird von Einigen sogar als zum Wesen des Gesetzes gehörig erachtet.

Richtig ist, daß jede Strafe ein Rechtsverbot voraussetzt, wird aber ausschließlich nach dem Wortlaute der Gesetze gehandelt, ohne Gewohnheit und göttliches Recht als Ergänzung zu beachten, so dienen jene mehr als Mantel, die Blößen der Sittlichkeit zu bedecken, als zu ihrer Stütze, weil jedes Gesetz menschliche Vorschrift und darum unvollständig ist.<sup>e)</sup>)

„Das ist auch göttlich, daß man Niemand schade und auch Thoren nicht betrüge“.<sup>f)</sup>)

Da es aber ein alter Brauch ist, Land und Leute nach den geschrie-

a) Einr. 2230. Rechtsp. 191. v. b) Ludwig VII 175 § 2 legg. Norm. iura mutantur et uariatis uariantur et inovatis innovantur. c) Richt. 512 § 26 hath ferden dat ald riocht naet wt riocht hath, dat nye riocht dat wte te riochten. d) Sprenger I 15 Gedane zaken hebben geen keer. — J. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrecht, Hannover 1818. e) Fichtner, de ceruleo juris nasu; ebenso vielversprechend als nichtsagend ist de Spinetto, politische Schnupstabsdose vor die wächserne Nase des Rechts, Frankf. u. Leipz. 1789. f) Wgl. 184, 3 daz ist ouch gotlich, daz man nymande schade unde ouch thoren nicht betrige.

benen Rechten zu regieren<sup>a)</sup>, reizt die Lückenhaftigkeit des Gesetzes zum Mißbrauche in stets neuen Formen; Gesetz und schlechter Wit, es zu umgehen, verhalten sich, wie Ursache und Wirkung:

„Wo lox voran, da fraus Gespann“.<sup>b)</sup>

Dem starren Buchstaben gegenüber erscheint auch die aus höheren Rechtsrückichten stammende Billigkeit in grellerem Lichte; namentlich sind überlebte Gesetze nur mit gezwungener Deutung haltbar. Daher das Mißtrauen des Volkes gegen die Gesetze und diejenigen, die sie anwenden müssen: Das Recht ist weder weit, noch eng, aber die Gesetze strecken sich nach der Decke und jenes wäre wohl ein guter Mann, aber nicht immer der Richter.

Es muß im Gesetze selbst für Billigkeit genügenden Spielraum offen bleiben, für die nicht vorhersehbaren Fälle eine Macht bestehen, die aus Liebe zur Gerechtigkeit mit Gnade das Gesetz durchbricht, und es muß möglich sein, jedes für allgemein unbillig erkannte Gesetz, durch ein zweckentsprechendes neues zu verdrängen. Wo aber Willkühr und Gewalt das Recht zerreißt, wird der Friede mitzerrissen.

#### 4) Mannigfaltigkeit der Rechte.

- 235) Bauern-Willkühr ist frei.  
 236) Willkühr wird ein Recht.  
 237) Jedes Weichbild hat sein sonderlich Gesetz.  
 238) So manch Gebiet, so manches Recht.  
 239) Dörfer haben auch Weichbildrecht.  
 240) Wer Stadtrecht genießt, soll Stadtrecht gebrauchen.  
 241) Ueber die Ehe darf keine Willkühr gehen, die die Ehe zerbricht.  
 242) Von Amtsrecht sollen die Amtleute reden.

<sup>235)</sup> Richt. 269 X. 1 Alle buern wilkoer is vry. <sup>236)</sup> Wgl. 356 51 wilkor wirt eyn recht. <sup>237)</sup> Dist. V 8. 5 Iezlich wichbilde had sin sunderlige gesece. <sup>238)</sup> Hartknoch 572 So manch Gebieth, so manch Recht. <sup>239)</sup> Resp. Magdeb. I 2. 18, Eisenh. 6 Simr. 1664. <sup>240)</sup> Goslar III 39 we der stat rehtes ghenüth, der sal der stat rehtes ghebrucken. <sup>241)</sup> Richt. 435. 1. 9 wer dae ewa ne mei nen wilker gaen deer dae ewa tobrekt. <sup>242)</sup> Schnell I 12 § 16 van der ambt rechte sulent ouch die ambt lüte sagen.

a) Graubünden 6 ein alter Gebrauch, Land und Leuth nach den vorgeschriebenen Gesetzen zu regieren. b) Senisch 1192. Rechtsfp. Vorrede Inventa lege mox fraus inventa est Wann Gesetz und Recht fürbracht wirt, als bald auch Fraue Betrug dagegen.

- 243) Pfaffen und Laien sind verschiedenen Gesetzes; was den Einen angeht, berührt den Andern nicht.
- 244) Der Pabst kann kein Recht setzen, womit er unser Landrecht ärgert.
- 245) Das weltliche Gesetz muß dem geistlichen dienen.
- 246) Stadtrecht ist weltlich Recht.
- 247) Jeder muß sein Recht wissen.
- 248) Jeder mag wissen und verstehen, was das Recht sagt.
- 249) Jeder weiß, wo er kehren und wenden soll.
- 250) Unwissenheit hilft nicht, denn Jeder muß sein Recht wissen.
- 251) Unwissenheit entschuldigt.
- 252) Das Recht entschuldigt das Weib in der Unwissenheit.
- 253) Bauern brauchen ihr Recht nicht zu wissen.
- 254) Der Blöddheit der Frauen kommt man zu Hilfe.

Neben Gewohnheit und Gesetz bildet die Uebereinkunft aller Berechtigten und Verpflichteten Rechte und Rechtsformen.

Das deutsche Mittelalter war, wie keine andre Zeit, der freien Entwicklung und Selbstbestimmung günstig; nur in großen Umrissen steckte das Gesetz die Grenzen ab, innerhalb deren die freieste Entfaltung in lebendiger Manigfaltigkeit genügenden Raum fand.

Der für solche Rechtsbildung geläufige Name Willkür entspricht eben sowohl der Uebereinkunft zweier oder mehrerer Theile bezüglich eines einzelnen Rechtsgeschäftes, die ja unter den Beteiligten auch wie ein geschriebenes Gesetz wirkt, als der von einem ganzen Gemeinwesen über seine sämtlichen Rechtsverhältnisse beliebten Ordnung.

Immer hat sie den Namen, weil das Gute und Gerechte erkoren wird.<sup>a)</sup>

<sup>243)</sup> Fribin I 173 papen und leigen sint mengerleye gesettes; wes angebreke eyne unsteit, dat en ruret dem andern nicht. <sup>244)</sup> Rupr. I § 162 Sachs. I 3 de paues ne mach nen recht setten, dar he vnse lantrecht, mede ergere. Kist. R. R. VIII § 6 bei Zöpfl N. II 417. <sup>245)</sup> Wagenfuhr 35. v. <sup>246)</sup> Lappb. 191. 21 Gl. stadtrecht is wertlich recht. <sup>247)</sup> Kling 109. b. 1. ein ieglicher soll sein recht wissen. <sup>248)</sup> Lov. J. Borr. 3. allae maen mughae witae oc vndaerstandae hwat logh seghaer. <sup>249)</sup> Künig I 1994. 34 mallich weiß, war hie kehren und wenden soll. <sup>250)</sup> Kampß III 32 Cleve 70 onwytichap en hulpe oen nyt, want cyn ygelyf sal syn Recht weten. <sup>251)</sup> Kampß III 32 onwytichap entschuldigt. <sup>252)</sup> Jur. fris. XLVI 76 dat riucht ontschylldiget dat wyff in der onwitenheyt. Dsist. LR. II 201 (519). <sup>253)</sup> Kling 109. b. 1 Bawren dörrffen auch ihr Recht nicht wissen. <sup>254)</sup> Brand 63. v.

a) Leeuwen 5, so auch lex a legendo.

Ihr vorzüglichstes Feld boten die Städte, wo der schnell aufblühende Verkehr stets neue Verhältnisse schuf, die das bisherige Recht nicht regelte. Hier sammelte man Weisthümer, Bürgersprachen und Bescheide und betrachtete sie als Einheit, als das wahre vollständige Stadtrecht; fast jede Stadt und jedes Dorf hatte sein besonderes gewillführtes Recht.

Kaiserliche Bestätigung war hiebei keineswegs wesentlich; doch legte man hin und wieder solche Rechtsaufzeichnungen zur Bestätigung vor. Sie war aber schon deshalb überflüssig, weil wider geschriebnes Recht an sich Willkühr nicht bestehen kann:

„Willkühr hat geschriebenen Rechtes Kraft, wenn sie nicht gegen geschriebenes Recht ist oder wider den Christenglauben.“<sup>a)</sup>

Aber nicht bloß jedes Land hat seine Weise, jede Stadt ihr Gesetz, auch jeder Stand hat seine Rechte und Pflichten, die für den Ungenossen gar nicht bestehen.

An der Spitze geht die scharfe Scheidung des geistlichen und weltlichen Rechts, indem der Pabst kein Recht setzen kann, das ein Landrecht, oder auch nur ein Stadtrecht ärgert oder bessert und andererseits das weltliche Recht aus ist, wenn es in das geistliche tastet.<sup>b)</sup>

Man versuchte zwar den Satz: „Weltlich Recht folgt nach Gottesrecht“ dahin zu deuten, daß das Kirchenrecht, wo es dem weltlichen Rechte widerspricht, allzeit vorgehen solle: „Göttliche und geistliche Gesetze können durch kaiserliches Gesetz nicht zerbrochen werden“<sup>c)</sup>, ohne jedoch durchzubringen, weil Kirchenrecht doch nicht Gottesrecht ist, sondern „die Kirche lebt nach Römerrecht“<sup>d)</sup> und der Satz:

Trag ich die Krone goldenschwer,

Die Priester gehn doch vor mir her<sup>e)</sup>

nur vereinzelt Beifall fand.

Innerhalb des ihn treffenden Kreises muß Jedermann wissen, welche Rechte ihm beschieden, und welche Pflichten ihm obliegen: das natürliche Recht kündigt sich unmittelbar im Herzen an, in der Gewohnheit wächst er auf, das Gesetz wird ihm geschrieben, das Uebereinkommen hat er mit abge-

a) Wählb. privileg. Ottonis. 35. b) Jur. fris. I 20 (8) Hwaso dat wraldsche riucht tast in dat gaslicke riucht, so is syn riucht qwynt. c) Wagenfuhr 34 a. G. göttlich vnd geistlich gesatz mögen durch keiserlich gesatz nit entlebiget oder vbrochen werden. d) Zöpfl A. I 40, L. Ripuariorum 58. I Ecclesia vivit lege Romana, Justinian hat ja alle Gerichte gebessert mit seinen Wägen und Landrechten, Buch der Könige 152, 28 e) Gr. N. N. 943. Swenne isch die kröne uff die han die priester solten vor mir gän, ähnlich Wagenfuhr 35: priesterlich würdigkeit ist also groß, das kein andere mag verglicht werden.

schlossen; es gibt jedenfalls keinen rechtlichen Grund, sein Nichtwissen zu entschuldigen.

Gleichwohl ist mancher Mann, der nicht weiß, was um jedes Ding Recht sei;<sup>a)</sup> wer aber sein Recht nicht weiß, für den besteht es thatsächlich nicht; auf seine Pflicht macht ihn der Berechtigte aufmerksam und wenn er ein Strafgesetz übertritt, kann man ihn zwar keiner Unsittlichkeit zeihen, aber er büßt so wesentlich, wie jeder Andere.

Nur Irrthum in den thatsächlichen Voraussetzungen ist unschädlich, nicht aber Rechtsirrtum, er müßte denn unüberwindlich gewesen sein. Doch entschuldigt man auf Anleitung des römischen Rechts jede Rechtsunwissenheit bei Weibern, Bauern und „Rittern“.<sup>b)</sup>

### 5) Widerstreit der Rechte.

- 255) Willkür bricht Recht.
- 256) Willkür bricht Stadtrecht.
- 257) Willkür bricht Landrecht.
- 258) Gebinge bricht Landrecht und Stadtrecht.
- 259) Willkür geht über alle Landrechte.
- 260) Alle Gebinge brechen gemeines Recht.
- 261) Bescheid bricht gemeines Recht.
- 262) Willkür bricht alle Rechte.
- 263) Gelübde bricht alle Rechte.
- 264) Vorworte brechen alle Rechte.
- 265) Bescheid entrichtet Alles.

<sup>255)</sup> Haltaus 217 willekore bricht recht; Goslar 69, 27; 94, 8. <sup>256)</sup> Silbr. 11, 45; Hert 270. <sup>257)</sup> Thüringen 196 42 willekore bricht landrecht; Efor I 21 § 51. <sup>258)</sup> Efor I 21 § 51. Rupr. II § 53 gebing precht. Landrecht und stat recht. <sup>259)</sup> Dittmer 91 Willkor geht baven alle Landrechte. <sup>260)</sup> Wgl. 304 1 alle gebinge brechen eyne gemeine recht. <sup>261)</sup> Kling 17. a. 2 bescheid bricht gemein Recht. <sup>262)</sup> Dist. IV 46. 69 Willekor bricht alle recht; Wgl. 371, 25. <sup>263)</sup> Kößler I 105 glübde bricht alles recht. <sup>264)</sup> Rig. R. 96. 68 vorwort brecken alle rechte. <sup>265)</sup> Kling 147. b. 2. Bescheid entrichtet alle Ding.

a) Schwab. W. 97. Wan es ist manie man der nicht enweiz waz umbe ein ieclich dinc reht ist. Brackenhöft, Volk und Recht, eine Betrachtung über die Kenntniß der Rechtsvorschrift im Volke, Altona 1838. b) Rechtspp. 21. Kling 109. b. 1 in wirklich kostbarer Weise wendet die Glosse die *simplicitas armatae militiae* der C 1 Cod. (1. 18) auf die deutschen Ritter (*milites*) an; nach dieser Lehre müßte man dem Verfasser des Sachsenspiegels einen Rechtsirrtum verzeihen, nie aber dem Bürger, denn doch nur die Stadtmauer vom Bauern unterscheidet.

- 266) Vereinhart Wort bestärkt des Pabstes und des Kaisers Briefe.  
 267) Bedingen bricht Landrecht.  
 268) Bedingt Recht bricht Landrecht.  
 269) Stadtrecht bricht Landrecht.  
 270) Landrecht hebt gemeines Recht auf.  
 271) Willkühr bricht Stadtrecht,  
 Stadtrecht bricht Landrecht.  
 Landrecht bricht gemeines Recht.  
 272) Alle beschiedenen Dinge brechen gemeine Dinge.  
 273) Das größere Recht hebt das mindere auf.  
 274) Das Meiste nimmt das Mindeste weg.  
 275) Unsre Nachbarn bringen ihr Recht mit sich.  
 276) Ein Fremder bringt sein Recht mit sich.  
 277) Jeder bringt sein Recht mit sich.  
 278) Du mußt Recht finden, nicht Recht bringen.  
 279) Der Erste in der Zeit, der Erste im Rechte.  
 280) Der Erste soll der Erste sein.  
 281) Wer zuletzt auftritt, muß zurück.  
 282) Welcher Wagen zuerst zur Brücke kommt, der fährt zuerst über.  
 283) Wer zuerst zur Mühle kommt, soll zuerst malen.  
 284) Wer eher kommt, malt eher.  
 285) Wer zuvorkommt, malt eher.  
 286) Wer zuerst kommt, malt zuerst.

<sup>266)</sup> Richtf. (Land Bursten) gheechtiget wort vormitz den pawes ofte des keyzers breuve. <sup>267)</sup> Simr. 870. <sup>268)</sup> Simr. 8243. <sup>269)</sup> Hillebr. 11, 15, Simr. 9803. Amand Christ. Dorn programma, in quo veritatem paraemiae: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht inquirirt, Kiel 1748 4. <sup>270)</sup> Jur. fris. XXIX 9 (238) dat landriucht nympt op dat serioun riucht. <sup>271)</sup> Bl. Priv. I 27, 2, Eisenh. 1. <sup>272)</sup> Richtf. S. II 2 all beschaidne dinge prechen gemeine dinge. <sup>273)</sup> Lev. I 60 (103) the merae logh takaer e the minnae II 17 § 4 dat grötter Recht heuet dat minste vp. <sup>274)</sup> Bremen 841 Dat meiste dempet dat myn- neste. <sup>275)</sup> Schwyz 343. 19 vumser nachburen die bringend Jr recht mit Jnen. <sup>276)</sup> Schwyz 113. 6 und 324, 13. <sup>277)</sup> Schwyz 324, 14. <sup>278)</sup> Simr. 8182 Frank I 156. <sup>279)</sup> Dstfr. L.R. II 191 (506) Lappenb. 237. 3 Gl. <sup>280)</sup> Schwyz 223, 188 der Erst der Erst sein sollte. <sup>281)</sup> Rügen 267. 201 de legt vptrett, moth tho rügge. <sup>282)</sup> Sachf. II 59 § 3 Svelk wagen erst up die bruegen kumt, die sal erst overgan. Kais. Frb. 617. 134. <sup>283)</sup> Sachf. II 59 § 4. Die ok irst to der molen kumt, die sal erst molen; Köpfler I 151. 170; Kais. Frb. 617. 134. Schwab W. 284. 312 Ztschft. f. d. R. XVI. 103 Den som forst kommer til quarnen far forst mala. <sup>284)</sup> Ztschft. f. d. R. XVI. 102. <sup>285)</sup> Schmeller II 563 der ver chumbt, mit ehe; wer bälber kommet, der mislet bälber. Frank II 167. <sup>286)</sup> Simr. 2127, Sprüchw. 2778. Henisch 931. 57.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der Rechte ist die Frage bedeutend, welcher Maßstab der Beurtheilung jedes einzelnen Rechtsgeschäftes unterlegt werden solle.

Hier entscheidet zunächst das besondere Uebereinkommen, Bedinge, Gelübde und Willkühr mit Ausschluß aller andern Rechte, und wenn der Gegenstand nicht öffentliche, sondern nur die Rechte der Vertragenden betrifft, selbst gegen jedes andre Gesetz, es sei Stadtrecht, Landrecht oder gemeines.

Wird Beurtheilung nach einem gewissen Rechte bedungen, so ist ausschließlich dieses anzuwenden. (266)

Enthält das Uebereinkommen keine solche Bestimmung oder eine ungenügende, oder liegt überhaupt ein Vertrag nicht vor, so treten die für den örtlich engsten Kreis bestimmten Rechte in Wirksamkeit und erst aus Hilfsweise die des nächst weiteren; also zuvörderst das Ortsrecht, dann das Landesrecht und endlich das gemeine.

Treten innerhalb des nämlichen Kreises verschiedene Gesetze auf, so geht das jüngste allen andern vor, denn Recht ist was gilt. Unter gleich alten entscheidet die Besonderheit des Inhalts: jedes Gesetz mit enger begrenzten und darum für den einzelnen Gegenstand reicherm Inhalte kommt vor dem allgemeineren zur Anwendung. (273)

Sondergesetze für einzelne Sachen und Personen sind keiner Erstreckung auf andre Sachen und Personen im Wege der Auslegung fähig<sup>a)</sup> und können auch durch ein späteres allgemeines Gesetz nicht aufgehoben werden. Dagegen vermögen sie die nicht besonders aufgehobenen Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes gleichfalls nicht zu schwächen.<sup>b)</sup>

Kommen Rechtsverhältnisse an einem andern Orte, als dem ihrer Entstehung zu beurtheilen, so ist zu unterscheiden:

Das ältere deutsche Recht erhielt Jedem das ihm angeborne Recht, das Jeder mit sich bringen mußte und mit sich brachte: Grundsatz der Stammesrechte, der mit Entwicklung der Landeshoheit verschwinden mußte.<sup>c)</sup>

Das neuere Recht huldigt im Ganzen mehr der Wandelbarkeit aller Verhältnisse, es hat den umgekehrten Grundsatz, daß Niemand sein Recht mitbringen, sondern das am Orte der Beurtheilung geltende annehmen soll.<sup>d)</sup> Doch werden Rechts- und Handlungsfähigkeit, sowie die Wirkungen

a) Privilegien sind Spezialgesetze. b) Ludwig VII 193 § 8 *Specialia enim jura nisi clare fuerint manifesta non possunt communibus derogare. leges Norman.* c) Die im Texte stehenden Sprichwörter werden in der Quelle staatsrechtlich aufgefaßt (Grundsatz der Gegenseitigkeit) können aber gleichwohl hier stehen. d) Schwab W. 32 ganz allgemein.

persönlicher Zustände regelmäßig nach der Heimath, dingliche Rechte nach dem Orte der belegenen Sache beurtheilt.

Betrifft der Widerstreit nur verschiedene Träger und Inhaber von Rechten, so unterscheidet unter Gleichen der Vorzug der Zeit, sonst die Stärke des Rechts nach den vom Gesetze bestimmten Abstufungen.

Wer seinen Anspruch aus zwei oder mehreren Rechtsgründen herleitet geht dem vor, welchem einer jener Gründe mangelt; so wirkt doppelte Verwandtschaft stärker, als einfache, der Erwerb einer Sache durch Kauf und Beerbung des Eigenthümers sicherer, als der Erwerb durch Eines oder das Andere allein.

Doppelt Band bindet immer fester als einfaches; darum verstärkt auch vereinbartes Wort des Kaisers Briefe und

„Wem geschriebnes Recht und Sitte und Brauch mitsammen zu Hilfe kömmt, der hat eine sicher gewonnene Sache.“<sup>a)</sup>

## Zweites Hauptstück.

### Die Stände.

#### 1) Kaiser und König.

- 1) Der König ist Gottes Dienstmann.
- 2) Der Kaiser sitzt an Gottes Statt des Menschen Schirmer.
- 3) Die Christenheit ist unter des Königs Gewalt.
- 4) Ein Christenthum und Ein Königthum.

<sup>1)</sup> Gulath 42 their (Konongr enn Biskop) ero Guds umbods menn; Rosenw. 36 d. <sup>2)</sup> Kl. RG. IV 8 (231) der keiser sitzet un gotes stat dez menschen schirmer. <sup>3)</sup> Holl. Sachf. 3 die kerstenheit is vnder des keysers ghewout. <sup>4)</sup> Angelf. 370 67 § 1 an cristendom and an cynedom.

a) Jur. fris. I 18 (8) Hwaso dat serioun riucht ende syd ende pliga togara to help kompt, dij haet aen fest wonnen seck. XXIX 7 (228).